



FINANZ- und GEBÜHRENORDNUNG

des Handballkreis Hellweg e.V.

- § 1 Haushalt
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Aufgaben des Kassenwartes
- § 4 Verfügungsrecht und Rechnungslegung
- § 5 Bürokasse
- § 6 Kassenprüfer
- § 7 Gewinnermittlungsart
- § 8 Berichterstattung und Abschluss
- § 9 Grundsätze
- § 10 Bei- und Austrittsgebühren
- § 11 Mitgliedsbeitrag
- § 12 Meldegelder / Spielbeiträge
- § 13 Rechtsbehelfsgebühren / Auslagenvorschüsse
- § 14 Ehrungen
- § 15 Auslagen / Erstattungen
- § 16 Inkrafttreten



§ 1 Haushalt

(1) Grundlage für das finanzielle Handeln des Handballkreises Hellweg e.V. – in Folge HK Hellweg genannt - bildet der für das jeweilige Geschäftsjahr durch den Erweiterten Kreisvorstand des HK Hellweg – in Folge EKV genannt - genehmigte Haushaltsplan.

(2) Der Haushaltsplan des Jahres wird vom Kreisvorstand (KV) in Abstimmung mit dem Kassenwart (KW) und den Budgetverantwortlichen (BV) aufgestellt und vom EKV zeitnah beraten und verabschiedet.

(3) Bei Verwendung der Mittel ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unbedingt zu beachten. Die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen.

(4) Ergeben sich im Laufe eines Geschäftsjahres Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben, die durch den genehmigten Haushalt nicht bestritten werden können und eine gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nicht gegeben, ist vom KV ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen und dem EKV zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist vom 01. Juli bis 30. Juni.

§ 3 Aufgaben des Kassenwartes

(1) Der KW ist für die Einhaltung der Finanzordnung sowie für den Geldverkehr zuständig. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich.

(2) Der KW hat gegen Beschlüsse,

a) die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung und dieser Ordnung verstoßen

b) für die keine Deckung vorhanden ist oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,

c) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird,

Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zur Entscheidung durch den EKV aufschiebende Wirkung.

(3) Der Einfachheit halber ist hier nur die männliche Form geregelt.



§ 4 Verfügungsrecht und Rechnungslegung

(1) Verfügungsberechtigung über die Konten des Kreises erhalten der Kreisvorsitzende und der KW mit Einzelvollmacht. Eine Änderung ist nur mit einem einstimmigen Kreisvorstandsbeschluss möglich.

(2) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein, der den Tag und die Höhe der Einnahme/Ausgabe sowie den Verwendungszweck zu enthalten hat.

(3) Der KW ist zusammen mit den BV für die Prüfung der Ausgaben verantwortlich.

(4) Im Rahmen des geltenden Haushaltsplans können über Ausgaben verfügen:

1. der Kassenwart bei Pflichtzahlungen unbegrenzt
2. Mitglieder des Kreisvorstandes bis € 100,00
3. weitere Mitglieder des EKV bis € 50,00

§ 5 Bürokasse

Der KW kann zur Zahlung von kleineren laufenden Ausgaben eine Bürokasse führen. Diese ist jeweils bis zum 10. des nächsten Monats abzuschließen. Der Kassenhöchstbetrag wird mit € 500,00 festgesetzt.

§ 6 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein. Ihnen ist während des Geschäftsjahres auf Verlangen jederzeit Einblick in die entsprechenden Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und dem Kreisvorstand vorzulegen. Die Beanstandungen sind durch den KW schriftlich zu beantworten. Die Kassenprüfer erstellen zum jeweils ordentlichen Kreistag einen Prüfungsbericht, der den Delegierten vorgelegt wird. Auf-grund dieses Berichts wird auf dem Kreistag über die Entlastung entschieden.

§ 7 Gewinnermittlungsart

Die Buchhaltung erfolgt nach dem Prinzip der doppelten Buchführung (Betriebsvermögensvergleich). Das Jahresergebnis wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt.



§ 8 Berichterstattung und Abschluss

(1) Der KW legt dem Kreisvorstand zu jeder Sitzung einen aktuellen Finanzstatus in Form einer Zwischenbilanz vor, wenn es Abweichungen vom Haushaltsplan gibt.

(2) Ebenso erstellt er den Jahresabschluss. Der Abschluss soll dem KV bis spätestens zum 30. November vorliegen, möglichst bis zur Klausurtagung im Sommer.

§ 9 Grundsätze

(1) Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch den Kreisvorstand festgesetzt. Das gilt auch für Geldstrafen und Geldbußen.

(2) Alle aufgeführten Abgaben sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen.

(3) Bei fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist und nach entsprechender Mahnung kann der KW auf der Grundlage des § 4 Abs. (5) der Satzung gegen Vereine, Kreise und Personen Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren aussprechen. Über die ausgesprochene Sperre wird über das amtliche Organ des HVW informiert. Die Sperre endet mit Nachweis der Zahlung, spätestens dem Zahlungseingang auf dem Bankkonto des HK Hellweg.

§ 10 Bei- und Austrittsgebühren

Bearbeitung des Aufnahmeantrages	€ 20,00
Bearbeitung des Erlöschens der Mitgliedschaft	€ 20,00
Gebühren für die Bildung einer Spielgemeinschaft	€ 15,00
Gebühren für die Abänderung einer Spielgemeinschaft	€ 15,00
Gebühren für die Aufhebung einer Spielgemeinschaft	€ 15,00

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Beitrag ordentliches Mitglied	€ 0,00
Beitrag Spielgemeinschaft	€ 0,00
Beitrag passive Mitgliedschaft (kein Spielbetrieb)	€ 0,00

Anmerkung: Die Höhe des Beitrages gem. § 13 Abs. (2)f der Satzung wird vom Kreistag beschlossen.



§ 12 Meldegelder / Gebühren / Strafen

Die Spielbeiträge und sonstigen Gebühren und Strafen werden vom Kreisvorstand festgesetzt und in den Durchführungsbestimmungen (DB) veröffentlicht.

§ 13 Rechtsbehelfsgebühren / Auslagenvorschüsse

Anträge, Einsprüche, Berufungen, Revisionen, Beschwerden.
Es gelten die Zusatzbestimmungen des WHV zu § 44 RO des DHB.

§ 14 Ehrungen

Goldene Ehrennadel des Kreises mit Urkunde	€ 30,00
Silberne Ehrennadel des Kreises mit Urkunde	€ 30,00
Bronzene Ehrennadel des Kreises mit Urkunde	€ 30,00

§ 15 Auslagen / Erstattungen

(1) Grundsätzlich ist die Mitarbeit im Vorstand ehrenamtlich und nicht mit einer Bezahlung verbunden! Es ist jedoch erlaubt, die durch Teilnahme an Spielen, Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen des Handballsports entstandenen Auslagen zu erstatten.

(2) Diese Auslagenerstattungen sind zulässig an Schiedsrichter, Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie an sonstige Einzelpersonen, die bei Durchführung eines Auftrages für den Handballsport im HK Hellweg tätig waren. Auf jeden Fall bedarf es eines formulierten Auftrages, dieses beinhaltet auch die offizielle Repräsentation als Vertreter des HK Hellweg bei Veranstaltungen, durch den Vorstand und einer Prüfung gegen den genehmigten Haushalt.

(3) Bei der Vergütung von Fahrtkosten werden grundsätzlich die Fahrpreise der Bahn AG für die 2. Klasse erstattet. Wer als Instanz oder Beauftragter des Kreises zur Teilnahme an Spielen, Sitzungen, Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen des Handballsports einen PKW als Verkehrsmittel benutzt, kann dafür eine Kilometerpauschale gem. Abs. (7) berechnen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen vor Antritt der Reise durch den KW auf Antrag zu genehmigen. Die Mitarbeiter des HK Hellweg sollen dort, wo es möglich und sinnvoll ist, Fahrgemeinschaften zu gemeinsamen Veranstaltungen bilden.

(4) Die Auslagen sind auf dem dafür vorgesehenen aktuellen Formular quartalsmäßig geltend zu machen und an den KW zu geben. Die Prüfung erfolgt durch die BV für alle Anforderungen der Zweckbetriebe, für den restlichen Bereich durch den KW, siehe hierzu Absätze (9) und (10). Die Anweisung zur Zahlung nimmt der KW vor.



Höhe der Auslagenerstattungen

(5) Spesen / Honorare

Sitzungsentschädigung in Höhe von € 20,00
Werden bei Sitzungen Speisen gereicht, entfällt die Sitzungsentschädigung.

(6) Lehrmaßnahmen

Übungsleiter mit A-Lizenz pro Std. € 09,00
Übungsleiter mit B-Lizenz pro Std. € 08,00
Übungsleiter mit C-Lizenz pro Std. € 06,00
auswärtige Referenten bei SR-Fortbildungen € 20,00

(7) Fahrtkosten

Fahrtkosten pro km € 00,30
Fahrtkosten für Beifahrer pro km € 00,05

(8) Telefon- und Internetkosten

Telefonkosten können pauschal erstattet werden.
Die Festsetzung und Genehmigung der Pauschalhöhe bedarf der Zustimmung des KV, nach Prüfung des KW gegen den Haushalt.
Einzelheiten regelt der KV auf Antrag.
Bei Pauschalabrechnung ist mit der 1.Quartalabrechnung eine vollständige Telefonrechnung einzureichen.

(9) Budgetverantwortliche (BV)

Alle Abrechnungen aus den Zweckbetrieben des Haushaltsplans werden den BV zur Prüfung und Kostenkontrolle vorgelegt. Einzelheiten regelt der KV.



(10) Vier-Augen-Prinzip

Die Abrechnenden schicken ihre Listen spätestens eine Woche nach Quartalsende per Mail an den Kassenwart, eine Kopie erhält der Budgetverantwortliche.

Der Budgetverantwortliche überprüft die Abrechnungen im Rahmen seiner Möglichkeiten und schickt dem Kassenwart spätestens eine Woche nach Eingang seinen Okay Vermerk, wenn sich keine Beanstandungen ergeben haben.

Der Kassenwart überweist zeitnah nach Eingang die berechneten Beträge.

Im Falle einer Beanstandung:

Der Budgetverantwortliche teilt dem Abrechnenden und dem Kassenwart seine Beanstandung mit. Wenn der Abrechnende die Beanstandung akzeptiert, wird die korrigierte Abrechnung an den Kassenwart geschickt, Kopie an den Budgetverantwortlichen.

Wenn der Abrechnende die Beanstandung nicht akzeptiert, entscheidet der Kreisvorstand über das weitere Vorgehen.

(11) Spielleitungsentschädigung

Hinsichtlich der Spielleitungsentschädigung an Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre gelten die Regelungen in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen des HK Hellweg.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Gebührenordnung des HK Hellweg e.V. wurde am 05. September 2016 durch den KV des Kreises beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Dolberg, den 05. September 2016

S. Elberg

Vorsitzender

J. Stolle

Stv. Vorsitzender

A. Umbescheidt

Kassenwärtin